

Streitige Marke: Unionswortmarke ROBOX — Anmeldung Nr. 16 462 971.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2019 in der Sache R 210/2019-1.

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und, falls sich die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer am vorliegenden Verfahren beteiligt, auch dieser die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Januar 2020 — Mélin/Parlament

(Rechtssache T-51/20)

(2020/C 87/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Joëlle Mélin (Aubagne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Rechtswidrigkeitseinrede für zulässig zu erklären und die Rechtswidrigkeit der Art. 33 Abs. 1 und 2 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 der DBAS (Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut) festzustellen;
- folglich festzustellen, dass es für den Beschluss des Generalsekretärs vom 17. Dezember 2019 keine Rechtsgrundlage gibt und den Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, eine Verstoß gegen Art. 68 Abs. 2 der DBAS durch den Generalsekretär festzustellen und den Beschluss vom 17. Dezember 2019 für nichtig zu erklären;

in der Hauptsache:

- festzustellen, dass Joëlle Mélin den Beweis für eine Arbeit ihrer Assistentin gemäß Art. 33 Abs. 1 und 2 der DBAS und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erbracht hat;

folglich

- den aufgrund Art. 68 des Beschlusses 2009/C 159/01 des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 „mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ in geänderter Fassung ergangenen und mit Schreiben Nr. 202484 vom 18. Dezember 2019 zugestellten Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2019 für nichtig zu erklären, mit dem eine Forderung gegen die Klägerin in Höhe von 130 339,35 Euro wegen rechtsgrundlos gezahlter Beträge für parlamentarische Assistenz festgestellt und ihre Rückforderung begründet wird;

- die Belastungsanzeige Nr. 2019-2081 für nichtig zu erklären, mit der der Klägerin mitgeteilt wurde, dass eine Forderung gemäß dem Beschluss des Generalsekretärs vom 17. Dezember 2019, *Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge im Rahmen der parlamentarischen Assistenz, Anwendung von Art. 68 der DBAS und der Art. 98 bis 101 der Haushaltsordnung* gegen sie festgestellt worden sei;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Es wird eine Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, da die mit Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 erlassenen Art. 33 und 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut (im Folgenden: Durchführungsbestimmungen) u. a. aufgrund ihrer fehlenden Klarheit und Bestimmtheit gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstießen. Die fehlende Klarheit der angefochtenen Bestimmungen führe zu einer richterrechtlichen Eingrenzung der rechtlichen Regelung in den Durchführungsbestimmungen. Die Einzelheiten zum Nachweis der Arbeit eines parlamentarischen Assistenten seien erst 2017 durch die Montel-Rechtsprechung entwickelt worden, da sich die Gorostiaga-Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 lediglich auf den Beweis der Zahlung der Vergütung durch die Zahlstelle bezogen habe. Daher hätten die angefochtenen Bestimmungen seit 2008 an Unsicherheitsfaktoren und fehlender Klarheit gelitten. Trotz der Gefahr einer Rechtsunsicherheit habe das Europäische Parlament weder das Verfahren zur Prüfung der parlamentarischen Assistenz genau und eindeutig geregelt noch eine förmliche Regelung zur Verpflichtung der Abgeordneten zur Stellung und Aufbewahrung von Beweisen oder hinsichtlich der zugelassenen, benennbaren und datierten Beweismittel erlassen.
2. Es liege ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften sowie gegen die Verteidigungsrechte vor. Der Generalsekretär habe im Vorfeld seines neuen Beschlusses auf jegliche Anhörung und jegliches Vorverfahren verzichtet und von der Klägerin keinerlei Erläuterungen verlangt. Die von ihm geprüfte Akte habe die von der Klägerin zu ihrer Klage vom 7. Dezember 2018 vorgelegten zusätzlichen Anlagen nicht berücksichtigt. Weiterhin habe der Generalsekretär ihr dadurch, dass er das in Art. 68 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren nicht beachtet habe, die Möglichkeit vorenthalten, diese zusätzlichen Anlagen vorzulegen und sie damit dem Risiko einer Zurückweisung dieser Anlagen durch das Gericht mit der Begründung ausgesetzt, dass sie dem Generalsekretär bei Beginn des Beitreibungsverfahrens nicht für eine Prüfung vorgelegen hätten.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2020 — Bezos Family Foundation/EUIPO — SNCF Mobilités (VROOM)

(Rechtssache T-56/20)

(2020/C 87/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bezos Family Foundation (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Klett und M. Schaffner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SNCF Mobilités, établissement public à caractère industriel et commercial (Saint-Denis, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke VROOM — Anmeldung Nr. 17 569 997